

Satzung des SV Pingelshagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Pingelshagen“, abgekürzt „SV Pingelshagen“.
2. Sitz des Vereins ist der Ort Pingelshagen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden. Danach lautet der Name „Sportverein Pingelshagen e.V.“, abgekürzt „SV Pingelshagen e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die im Interesse der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung liegen.
2. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des allgemeinen Kinder- und Jugendsports, sowie die sportliche Betätigung von Männern und Frauen.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - Ermöglichung von Sport- und Spielübungen
 - Einsatz von Übungsleitern

§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportbund und im Landessportbund an.
2. Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Kündigungen sind zum Quartalsende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, sowie wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Innerhalb von zwei Monaten hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mit vollendetem 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied berechtigt, das Stimmrecht auszuüben und kann in eine in der Satzung vorgesehene Funktion gewählt werden. Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB müssen volljährig sein.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Informationskästen der Gemeinde.

§ 12 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/-in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenwart/-in
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das lfd. Geschäftsjahr
 - die Wahl, die Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jeder Zeit, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 der Satzung.

§ 14 Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem(r)/ ihrem(r) Stellvertreter/-in, dem Kassenwart/-in und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende; der/die stellv. Vorsitzende; der/die Kassenwart/-in; die Beisitzer/-innen. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer/-innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmenerforderlich.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die beiden Vorsitzenden die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pingelshagen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.05.1997 beschlossen.
(Die Satzungsänderungen zu § 11 bzw. § 14 vom 13.01.2011 bzw. 09.12.2006 wurden bereits eingearbeitet)

Pingelshagen, 03.03.2012